

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen (Feuerwehrkostensatzung FwKS)

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) der jeweils gültigen Fassung, § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung und § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen (Beschluss SR/19/2025):

§ 1 Begriffbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
 1. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangt wird und
 2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Trebsen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie der Feuerwehrsatzung der Stadt Trebsen.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehren der Stadt Trebsen richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften, der Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Trebsen auf der Grundlage der Rahmen Alarm- und Ausrückeordnung des Landkreises Leipzig, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehren der Stadt Trebsen.
- (3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehren

Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Trebsen durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. der Eigentümer oder Betreiber von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, die der Brandverhütungsschau unterliegen, sowie Personen, in dessen Interesse die Brandverhütungsschau durchgeführt wurde oder sonstige Nutzungsberechtigte.
8. Die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehren

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt.

Insoweit wird für folgende Leistungen Kostenersatz erhoben:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die Beseitigung von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden,
4. das Bergen von Tieren,
5. das Bergen oder die Absicherung von Sachen,
6. das Auspumpen von überfluteten Räumen,
7. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von Baumteilen,
8. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
9. die Unterstützung des Rettungsdienstes im Rahmen der Tragehilfe,
10. den Brandsicherheitswachdienst,
11. die Inanspruchnahme von Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes
12. die Durchführung einer Brandverhütungsschau
13. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, wird Kostenersatz nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Trebsen erhoben. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort der Feuerwehr.
- (3) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (4) Die Kosten setzen sich neben der Berechnung nach Absatz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den einsatzbedingten Kostenersatzsätzen je Fahrzeugkategorie pro Fahrzeug und Einsatzzeit,

2. den einsatzbedingten Kostenersatzsätzen für die Einsatzkräfte pro Einsatzkraft und Einsatzzeit sowie
 3. der Kosten für sonstige Leistungen und Verbrauchsmittel.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzlich Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von den Feuerwehren der Stadt Trebsen vorgehalten werden. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind vom Kostenschuldner nur dann zu erstatten, soweit den Kostenschuldner ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (6) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von anderen Gemeinden, Werkfeuerwehren oder Dritten entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Trebsen in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs.2 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Kostenbescheid ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 22.10.2007 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 27.05.2013 außer Kraft.

Trebsen, den 21.05.2025

Stefan Müller
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen

1. Personaleinsatz ohne Vorbeugender Brandschutz

Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr 19,20 €/h (0,32 €/min)

2. Fahrzeuge

(einschließlich der auf dem Fahrzeug verlasteten Geräte und Ausrüstung)

ELW 1	125,40 €/h (2,09 €/min)
MTW	56,40 €/h (0,94 €/min)
TSF-W	103,80 €/h (1,73 €/min)
LF 10	204,00 €/h (3,40 €/min)
HLF 10	214,80 €/h (3,58 €/min)
HLF 20	397,80 €/h (6,63 €/min)
TLF 4000	337,80 €/h (5,63 €/min)
Schlauchtransportanhänger	30,00 €/h (0,50 €/min)
PKW-Anhänger	15,00 €/h (0,25 €/min)

3. Gebühren für Verbrauchsmittel und sonstige Leistungen

Die Gebühren für die nachfolgend genannten Leistungen und Verbrauchsmittel (wobei die Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt) werden in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Trebsen in Rechnung gestellt werden beziehungsweise, wie sie der Stadt Trebsen entstehen.

- Ölbindemittel, Schaumbildner, Neufüllung Handfeuerlöcher, Betriebsstoffe, Reparaturen der defekten Einsatzmittel, Schärpen von Kettensägen
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Atemschutztechnik
- Kosten für Reinigung und Reparatur der persönlichen Schutzausrüstung